

DemoverSION mit Originalinhalt

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN		Nr. 10778 / 10		
AN KRAFTFÄHRENDEN DER MARKE: HONDA				
ABE / EG BE NR.	HANDELSBEZEICHNUNG	FAHRZEUGTYP	FELGE F/R	LUFTDRUCK
	CB 1	NC 27	3.00 • 4.00	2.30 • 2.50

BEREIFUNG VORNE	BEREIFUNG HINTEN
110/70 R 17 M/C 54H TL DIABLO ROSSO IV	140/70 R 17 M/C 66H TL DIABLO ROSSO IV

110/70 - 17 M/C 54H TL SPORT DEMON	140/70 - 17 M/C 66H TL SPORT DEMON
110/70 ZR 17 M/C 54W TL DIABLO ROSSO III	150/60 ZR 17 M/C 66W TL DIABLO ROSSO III
110/70 - 17 M/C 54H TL MT 75#	140/70 - 17 M/C 66H TL MT 75#
110/70 R 17 M/C 54H TL DIABLO ROSSO II (R)#	140/70 R 17 M/C 66H TL DIABLO ROSSO II (R)#
110/70 R 17 M/C 54H TL DIABLO ROSSO II#	140/70 R 17 M/C 66H TL DIABLO ROSSO II#

= Auslaufreifen

Auflagen: NEIN
Art der Auflagen:

Wir bestätigen mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden:

- Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab
- Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
- Die Reifen sind auf den Serien-Felgen uneingeschränkt montierbar.
- Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach ECE Regelung 75.

Es wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der aufgeführten Reifenkombination bis zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus unserer Sicht keine Bedenken bestehen.

Eine Begutachtung durch eine zugelassene Prüfstelle ist erforderlich:

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 Nr. 3 StVZO vor. Entsprechend dem § 23 Abs. 1 Nr. 3 StVZO entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet. Weitere Hinweise auf der Folgeseite.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Benedikt Zacher (Head of Testing) Salvatore Pennisi (Head of Testing)

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.